



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr: 42/Jahrgang 2017</b>	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.12.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dennis Felden, Philippstr. 32, 45327 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005216299/5 am 14.11.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.11.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

V o g t

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Petrut-Iulian Dinca, Hochfelder Str. 76, 47226 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006263286/64 am 16.11.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.11.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o w a l s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Justin Cloanda, Steigerstr. 29, 47166 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005206054/8 am 16.11.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.11.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K r z i s o w s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Lisa Marie Raczkowski, Königsberger Str. 15, 47495 Rheinberg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000905220/36 am 20.11.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.11.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kevin Honsnejman, Alte Bahnhofstr. 177, 44892 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.0055216300/65 am 30.11.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 30.11.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o b e r l i n g

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefanov Gratsiel, Gelsenkirchener Str. 345, 45883 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000896853/36 am 04.10.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 04.10.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

M ü h l e

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Salvatore Giordano, Rheinstr.28, 76532 Baden-Baden, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.006262812/64 am 16.12.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.12.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K o w a l s k i

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Max Waschkau, Aschenbruch 18, 44866 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005216156/35 am 06.12.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.12.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

R i n g e l e r

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Senad Kalo, Lützenkirchener Str. 39, 51379 Leverkusen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005216794/8 am 08.12.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.12.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

S i e g m u n d

#### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Vasile-Robert-Ibo Iuseim, Hagedornstr. 30, 47169 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000902972/39 am 09.11.2017 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 09.11.2017 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Felix Plein, Dahlhauser Str. 150, 45279 Essen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LN926 am 20.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Annelie Groß-Hebben, Landsberger Str. 11, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU811 am 20.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Catalin-Dumitru Halunga, Gracht 24, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AN509 am 23.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kristina Maria Karlmeier, Friedrich-Freye-Str. 61, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-VK2510 am 20.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rainer Bernd Max Heilmann, Duisburger Str. 125, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-Q2013 am 15.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es

werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung von Gebührenbescheiden

Der gegen Kwame Boakye, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 29.11.2017 (Aktenzeichen 37-52.01/76851/17 und 37-52.01/77368/17) konnten nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Gebührenbescheide gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie können beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

W e r n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Angel Atanasov, Vereinstr. 23, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 29.11.2017 (Aktenzeichen 37-52.01/66726/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

W e r n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Constantin Toma, Sigismundstr. 27, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF620 am 15.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mehmet Coskunoglu, Frohhauser Weg 287, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-EW375 am 14.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bernhard Wilhelm Bajohr, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-XX80 am 14.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Maksimilijan Rabotin, Hinnebecke 15, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-BN33 am 30.10.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es

werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frank Knappe, Schöltges Hof 1, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-FK9 am 15.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kai Uwe Höfinghoff, Im Beckerfelde 8, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TA2009 am 09.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j



#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Lei Yue, Filchnerstr. 78, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-LQ1008 am 09.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Constantin Toma, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF595 am 16.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Florica Mustata, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF585 am 16.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Yassmine Azzaoui, Arndtstr. 26, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-Y1990 am 16.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebüh-

renbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Aurel-Ovidiu Tobias, Blötter Weg 56, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AM362 am 09.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Florin Epure, Eppinghofer Str. 96, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AF849 am 13.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Seyed Farshid Mirmohammadi, Gleiwitzer Str. 39, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-FM6644 am 22.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem

Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Annie Laure Tchoua, Friedrich-Ebert-Str. 70, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-W555 am 09.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j #

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rainer Bernd Max Heilmann, Duisburger Str. 125, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-Q2013 am 15.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1

Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Burak Karakurt, Eltener Str. 104, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-BK38 am 04.12.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bekir Icer, Hingbergstr. 219, 45470 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-DC1196 am 22.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Yasmine Azzaoui, Arndtstr. 26, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-Y1990 am 16.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Bernhard Wilhelm Bajohr, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-XX80 am 23.11.2017 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ario Mohammadian, Otto-Brenner-Str. 16, 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 16.11.2017 (Aktenzeichen 37-52.01/76745/17) konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene sich unter der o. g. Anschrift nicht aufhält.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

K l e i n

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Camilj Ramadani, Schlagbaumer Str. 24, 42651 Solingen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.11.2017 (Aktenzeichen 37-52.01/78970/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

W e r n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Joyce Erhuwmuwsee, Overhammshof 29, 45239 Essen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 27.11.2017 (Aktenzeichen 37-52.01/63436/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

W e r n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mohammad Al Hese, Johanna-Melzer-Str. 15, 44147 Dortmund, zuzustellende Gebührenbescheid vom 05.12.2017 (Aktenzeichen 37-52.01/59160/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

W e r n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gordana Uresevic, Sigismundstr. 27, 45470 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 05.12.2017 (Aktenzeichen 37-52.01/64199/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

W e r n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Abdl Krim Chabli, Lerchenstr. 111, 45134 Essen, zuzustellende Gebührenbescheid vom 07.11.2017 (Aktenzeichen 37-52.01/74843/17) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

W e r n e r

#### Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2015 sowie der dazugehörige Zinsbescheid mit den Aktenzeichen 24-5.1/22122098000007 und 7801001220969 können nicht zugestellt werden, weil weder eine Anschrift der Firma noch des gesetzlichen Vertreters Safet Hajrovic bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen im Amt 24, Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2015

Der Oberbürgermeister  
I. A.

F r e y e r

#### Öffentliche Zustellung eines Sicherstellungsprotokolls

Das an nachstehend aufgeführte Empfängers gerichtete Sicherstellungsprotokoll kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Afrim Punuskovic, geb. 02.06.1976, letzte bekannte Anschrift Mülheimer Str. 62 in 46045 Oberhausen, AZ: 32-12.14.03.463/17 vom 22.11.2017.

Das Sicherstellungsprotokoll vom 22.11.2017 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Das Sicherstellungsprotokoll vom 22.11.2017 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

H a s e n j ä g e r

### Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Der an Frau Machalett und Herrn Machalett, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Neustadtstr. 88, zuzustellende Einstellungsbescheid (AZ: 7603366100681)

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 27, Zimmer 1, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.11.2017

Der Oberbürgermeister  
I. A.

A u r i c h

## **Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Unterkünfte vom 28.11.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - Seite 666), zuletzt geändert am 28. April 2000 (GV. NW, Seite 245), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW, Seite 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV. NW, Seite 718), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 18.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Unterkünfte**

#### **Absatz 1**

Die Stadt unterhält im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen

- a) Unterkünfte
- b) Notschlafstellen

zur vorübergehenden Unterbringung des in § 2 genannten Personenkreises als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen.

#### **Absatz 2**

Der Rat der Stadt entscheidet über die Einrichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen.

### **§ 2 Personenkreis**

Die Unterkünfte sind grundsätzlich dazu bestimmt,

- a) die der Stadt nach § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - in der jeweils gültigen Fassung - zugewiesenen Personen vorübergehend aufzunehmen.
- b) die der Stadt nach § 2 des Landesaufnahmegesetzes - in der jeweils gültigen Fassung - zugewiesenen Personen vorübergehend aufzunehmen.
- c) die der Stadt nach anderen gesetzlichen Maßgaben zugewiesenen Personen vorübergehend aufzunehmen.

In den Notschlafstellen sind in der Regel von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, die aufgrund der §§ 1, 14 und 17 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind, vorübergehend aufzunehmen.

Über Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr – Sozialamt.

### **§ 3 Zuweisung und Benutzung**

#### **Absatz 1**

Wohnräume oder Bettplätze in den Unterkünften und Notschlafstellen werden zugewiesen. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich. Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Hausordnung vor. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung. Wird die Zuweisung widerrufen, so kann die sofortige Räumung verlangt werden.

#### **Absatz 2**

Über die Belegung entscheidet der Oberbürgermeister - Sozialamt - nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen ist der Oberbürgermeister berechtigt, Wohnräume beziehungsweise Bettplätze zuzuweisen und Verlegungen vorzunehmen. Ein Anspruch auf



Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Wohnraumes oder Bettplatzes in den Unterkünften und Notschlafstellen besteht nicht.

**Absatz 3**

Die Zuweisung der Unterkünfte erfolgt durch Verfügung.

**Absatz 4**

Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt.

**Absatz 5**

Durch die Zuweisung wird kein Mietverhältnis begründet.

#### **§ 4 Zahlungspflicht**

**Absatz 1**

Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind die Bewohner.

**Absatz 2**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges.

**Absatz 3**

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

#### **§ 5 Benutzungsgebühr für Unterkünfte**

**Absatz 1**

Die monatliche Benutzungsgebühr je Bettplatz beträgt 103,00 €.

Die Benutzungsgebühr in den Unterkünften je Bettplatz setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die Nutzung der Unterkunft und den Kosten der Energie- und Wasserversorgung.

Der Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr – Sozialamt wird ermächtigt, die Höhe der Benutzungsgebühr den tatsächlich anfallenden Kosten anzupassen.

**Absatz 2**

Bei der anteiligen Berechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

**Absatz 3**

In den Unterkünften wird die Gebühr für gemeinsam genutzte Wohneinheiten nach der Zahl der Bettplätze berechnet.

#### **§ 6 Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

**Absatz 1**

Die Benutzungsgebühren sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

Erhält der Zahlungspflichtige Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgesetzbuch II oder dem Sozialgesetzbuch XII werden die Gebühren für die Benutzung der Unterkunft durch den Leistungsträger erstattet.

**Absatz 2**

Die Gebühren können bei nachgewiesener Bedürftigkeit ganz oder teilweise durch den Oberbürgermeister gestundet oder erlassen werden. Gebührenrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Sozialamt - Zentrale Wohnungsfachstelle - einzulegen.  
Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem Zahlungspflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Zahlungspflichtigen zugerechnet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.  
Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Gebührensatzung zur Unterbringung von Aussiedlern und asylbegehrenden Ausländern vom 29. März 2001 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Unterkünfte vom 28.11.2017 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 28.11.2017

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

## **Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016**

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr für den Jahresabschluss zum 31.12.2016 den Bestätigungsvermerk mit Datum vom 22.11.2017 erteilt.

Der Jahresabschluss ist vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 13.07.2017 festgestellt worden.

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung NW ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung sowie die Darstellung der Verbindlichkeiten mit der Feststellung durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr und dem Bestätigungsvermerk der GPA NRW zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss 2016 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Schloß Broich 38, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mülheim an der Ruhr, den 30.11.2017

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr  
I. A.

A. M ü l l e r

Bilanz zum 31. Dezember 2016

der  
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
<b>A K T I V A</b>				
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	6.502.742,25	6.477.760,04		
2. Gleisanlagen, Streckenausstattung und Sicherungsanlagen	3.704.894,73	3.960.507,59		
3. Fahrzeuge für Personen und Güterverkehr	73.408,51	79.303,74		
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	422.624,64	443.731,92		
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	111.548,20	218.675,71		
	<u>10.815.218,33</u>	<u>11.179.979,00</u>		
	<u>10.815.218,33</u>	<u>11.181.727,75</u>		
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	248.048.874,35	387.978.465,56		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.086.773,19	3.223.465,64		
3. Ausleihungen an Gesellschafter	6.632.261,38	16.176.147,30		
4. Beteiligungen	16.587,76	16.587,76		
5. Sonstige Ausleihungen	25.812,10	32.899,52		
	<u>257.810.308,78</u>	<u>407.427.365,78</u>		
	<u>266.625.527,11</u>	<u>418.608.093,53</u>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
I. Vorräte				
- Waren	2.784,62	3.725,50		
	<u>2.784,62</u>	<u>3.725,50</u>		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	931.127,93	1.386.849,85		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	32.858,97	3.516,73		
3. Forderungen gegen die Stadt und andere Eigenbetriebe	0,00	103.502,12		
4. Sonstige Vermögensgegenstände	7.488,82	77.406,73		
	<u>971.475,72</u>	<u>1.581.275,43</u>		
	<u>974.527,75</u>	<u>1.585.319,59</u>		
III. Guthaben bei Kreditinstituten				
	267,41	318,66		
	<u>269.615.517,18</u>	<u>420.222.261,84</u>		
	<u>269.615.517,18</u>	<u>420.222.261,84</u>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
	15.462,32	27.848,72		
	<u>113.786.149,56</u>	<u>122.888.455,99</u>		
	<u>269.615.517,18</u>	<u>420.222.261,84</u>		
<b>P A S S I V A</b>				
I. Stammkapital				
II. Rücklagen				
III. Gewinn				
294.071.128,56				
-141.243.936,93				
Jahresfeinbetrag				
<u>152.827.191,63</u>				
	<u>152.827.191,63</u>	<u>152.827.191,63</u>		
	<u>153.827.191,63</u>	<u>295.071.128,56</u>		
<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>				
	732.366,84	762.221,13		
<b>C. Rückstellungen</b>				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	451.842,00	522.700,00		
2. Steuerrückstellungen	463.157,90	979.436,77		
3. Sonstige Rückstellungen	374.809,25	196.319,39		
	<u>1.289.809,15</u>	<u>1.700.456,16</u>		
<b>D. Verbindlichkeiten</b>				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	109.805.208,17	110.005.253,68		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	719.420,11	190.184,79		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.753,10	83.108,03		
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben	3.145.341,88	12.216.559,81		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.200,00	3.200,00		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	81.226,30	190.149,68		
- davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj.: TEUR 78)				
	<u>113.786.149,56</u>	<u>122.888.455,99</u>		
	<u>269.615.517,18</u>	<u>420.222.261,84</u>		

  
Mülheim an der Ruhr, den 27. Juni 2017  
(Exner)

Festgestellt:  
Mülheim an der Ruhr, den 13. Juli 2017

## Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	€	€
1. Umsatzerlöse	4.573.157,88	4.882.064,64
2. Sonstige betriebliche Erträge	33.947.889,63	24.059.226,66
- davon aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil: EUR 29.854,29 (Vj.: TEUR 30)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	324.091,32	440.515,59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.890.076,10	2.703.047,84
4. Personalaufwand	173.955,08	192.348,13
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	982.919,37	963.996,38
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.007.093,27	1.027.130,27
<b>Ordentliches Betriebsergebnis</b>	<b>33.142.912,37</b>	<b>23.614.253,09</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	290.470,97	512.958,21
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 508.706,24 (Vj.: TEUR 515)		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.372,42	0,00
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj.: TEUR 0)		
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	170.029.591,21	20.112.026,00
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 20.112.026,00 (Vj. TEUR 19.942)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.565.362,09	4.799.740,05
- davon an verbundene Unternehmen EUR 18.335,67 (Vj.: TEUR 15)		
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-174.298.109,91</b>	<b>-24.398.807,84</b>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-141.155.197,54	-784.554,75
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	-76.838,00
13. Ergebnis nach Steuern	-141.155.197,54	-707.716,75
14. Sonstige Steuern	88.739,39	89.457,39
15. Jahresgewinn/ Jahresverlust	<b>-141.243.936,93</b>	<b>-797.174,14</b>
16. Gewinnvortrag	294.071.128,56	294.414.205,45

Festgestellt: Mülheim an der Ruhr, den 13. Juli 2017

## Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

### Darstellung der verschiedenen Verbindlichkeiten und ihre Fristigkeit

Verbindlichkeiten	Insgesamt		davon Restlaufzeit					
			unter 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre	
	2016 €	2015 €	2016 €	2015 €	2016 €	2015 €	2016 €	2015 €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	109.805.208,17	110.005.253,68	5.909.770,75	5.573.293,92	25.232.728,46	23.653.810,21	78.662.708,96	80.778.149,55
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	719.420,11	190.184,79	719.420,11	190.184,79	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	11.753,10	83.108,03	11.753,10	83.108,03	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetreiber	3.145.341,88	12.216.559,81	3.145.341,88	12.216.559,81	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.200,00	3.200,00	3.200,00	3.200,00	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern - davon im Rahmen der soz. Sicherheit	81.226,30	190.149,68 77.576,47	81.226,30	190.149,68	-	-	-	-
€	113.766.149,56	122.688.455,99	9.870.712,14	18.256.496,23	25.232.728,46	23.653.810,21	78.662.708,96	80.778.149,55

Festgestellt:  
Mülheim an der Ruhr, den 13. Juli 2017

Mülheim an der Ruhr, den 27. Juni 2017  
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

(Expfer)  


## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG, Essen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 01.06.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

**Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr,**

**Eigenbetrieb der Stadt Mülheim an der Ruhr,**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRV AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.11.2017

GPA NRW

Im Auftrag



Gregor Loges





## Inhalt

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dennis Felden, Essen)	521
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Petrut-Iulian Dinca, Duisburg)	521
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Iustin Cloanda, Duisburg)	522
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Lisa Marie Raczkowski, Rheinberg)	522
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Kevin Honsnejman, Bochum)	522
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefanov Gratsiel, Gelsenkirchen)	523
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Salvatore Giordano, Baden-Baden)	523
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Max Waschkau, Bochum)	523
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Senad Kalo, Leverkusen)	524
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Vasile-Robert-Ibo Iuseim, Duisburg)	524
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Felix Plein, Essen)	524
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Annelie Groß-Hebben)	525
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Catalin-Dumitru Halunga)	525
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kristina Maria Karlmeier)	525
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rainer Bernd Max Heilmann)	525
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kwame Boakye)	526
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Angel Atanasov)	526
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Constantin Toma)	527
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mehmet Coskunoglu)	527
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bernhard Wilhelm Bajohr)	527
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Maksimilijan Rabotin)	527
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Frank Knappe)	528
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kai Uwe Höfinghoff)	528
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Lei Yue)	529
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Constantin Toma)	529
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Florica Mustata)	529
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Yasmine Azzaoui)	529

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Aurel-Ovidiu Tobias)	530
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Flron Epure)	530
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Seyed Farshid Mirmohammadi)	530
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Anni Laure Tchoua)	531
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rainer Bernd Max Heilmann)	531
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Burak Karakurt)	531
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bekir Icer)	532
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Yasmine Azzaoui)	532
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Bernhard Wilhelm Bajohr)	532
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ario Mohammadian)	533
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Joyce Erhuwmuwsee, Essen)	533
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Camilj Ramadani, Solinger)	533
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mohammad Al Hese, Dortmund)	533
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gordana Uresevic)	534
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Abdil Krim Chabli, Essen)	534
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Safet Hajrovic)	534
Öffentliche Zustellung eines Sicherstellungsprotokolls (Afrim Punuskovic, Oberhausen)	534
Öffentliche Zustellung einer Anhörung (Herr und Frau Machalet)	535
Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Unterkünfte vom 28.11.2017	536
Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016	539